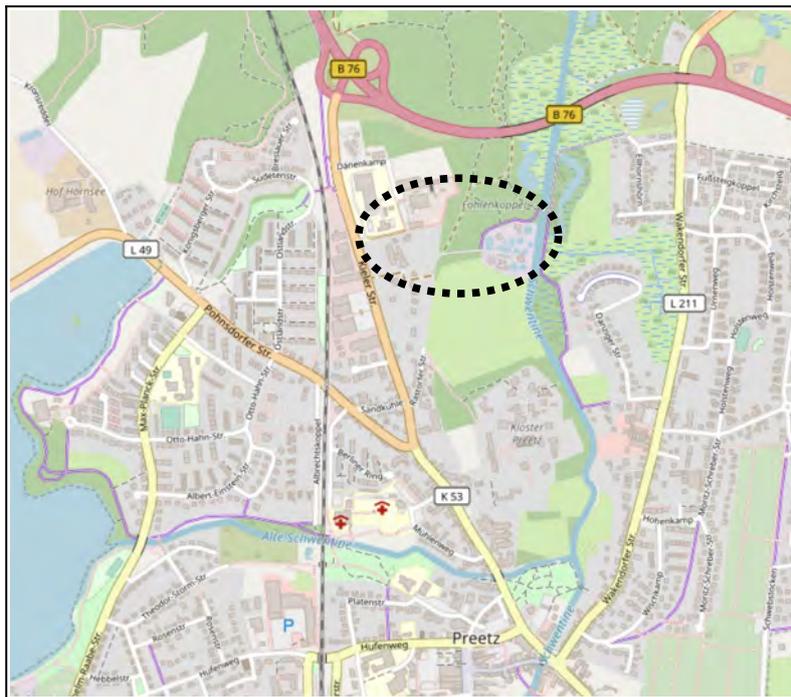


STADT PREETZ

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „Erweiterung Klärwerk“ Begründung zum Vorentwurf



16. November 2022

Verfasser:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL	6
1 Räumlicher Geltungsbereich	6
2 Planungserfordernis	6
3 Planungsvoraussetzungen	6
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	6
3.3 Landschaftsrahmenplan.....	7
3.4 Landschaftsplan.....	8
4 Standortalternativenprüfung	8
5 Immissionsschutz	12
6 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung	15
7 Verkehrserschließung	17
8 Plandarstellungen 26. Änderung des Flächennutzungsplans	17
9 Flächen für Wald / Waldumwandlung	17
10 Ver- und Entsorgung	18
10.1 Frischwasserversorgung.....	18
10.2 Strom- und Gasversorgung.....	18
10.3 Schmutzwasserbeseitigung.....	18
10.4 Oberflächenentwässerung.....	18
10.5 Telekommunikation.....	19
10.6 Abfallbeseitigung.....	19
10.7 Brandschutz.....	19
11 Flächenbilanz	19
TEIL II - UMWELTBERICHT	20
12 Einleitung	20
12.1 Gesetzliche Grundlagen.....	20
12.2 Untersuchungsraum.....	21
12.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 29. FNP-Änderung.....	21
12.4 Bestandsbeschreibung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a).....	21
13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	22
13.1 Fachgesetzliche Ziele.....	22
13.2 Ziele aus Fachplanungen.....	23
13.3 Schutzgebiete.....	24
14 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt- zu- standes (Basisszenario)	25
14.1 Schutzgut Fläche.....	25
14.2 Schutzgut Boden.....	25
14.3 Schutzgut Wasser.....	26
14.4 Schutzgut Tiere.....	27

14.5	Schutzgut Pflanzen.....	28
14.6	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	30
14.7	Schutzgut Klima und Luft.....	30
14.8	Schutzgut Landschaft.....	31
14.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
15	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
16	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	31
16.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	31
16.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	32
16.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	32
16.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.....	33
16.5	Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.....	34
16.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	34
16.7	Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....	35
16.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	36
16.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
16.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	37
17	Technischer Umweltschutz.....	37
17.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	37
17.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	37
	(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).....	37
17.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).....	37
17.4	Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)....	38
18	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	38
19	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	38
20	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
21	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	38
21.1	Kenntnis- und Prognoselücken.....	39
21.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	39
22	Zusammenfassung.....	39
23	Quellen.....	42

III ANLAGEN

- A) LBP und Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Befreiung nach LSG-VO
Verfasser: BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner, Stand 19.09.2022
- B) FFH-Verträglichkeitsprüfung
Verfasser: BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner, Stand 19.10.2022
- C) Prognose von Schallimmissionen
Verfasser: Dekra Automobil GmbH, Kiel, 29.07.2022
- D) Immissionsprognose: Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der Kläranlage der AZV Preetz in der Rastorfer Straße, in Preetz.
Verfasser: Olfasense, Kiel, 12.08.2022.
- E) 1. Nachtrag zur geo- und umwelttechnischen Stellungnahme
Verfasser: Diplom-Ingenieur Egbert Mücke Ingenieurbüro für Geotechnik, Kiel, 09.06.2020.

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets. Er liegt südlich der Kreisfeuerwehrezentrale am Dänenkamp, östlich eines Teilbereichs des Grundstücks Kieler Straße Nr. 30, nördlich des Grundstücks Rastorfer Straße 13, eines Teilbereichs der Rastorfer Straße und des Klärwerkerweiterungsgeländes.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

2 Planungserfordernis

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Klärwerks. Durch die Neuplanungen muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Klärwerksgeländes geändert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Korrektur einer im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplan falsch als Wald gemeldeten Fläche auf dem Grundstück Kieler Straße 30.

Im Zuge der Erweiterungsplanung für das Klärwerk wird zudem die Chance gesehen, eine zusätzliche Zu- und Abfahrt in Richtung Westen zu schaffen, die unmittelbar südlich der Kreisfeuerwehrezentrale entlang führt und direkt an die Kieler Straße angebunden wird. Für die Realisierung der neuen Verkehrsstrasse wird mit der 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 95 ein separates B-Planverfahren durchgeführt. Eine FNP-Änderung für den Bereich der neuen Straßenführung ist nach Vorabstimmung mit dem Innenministerium in Kiel nicht erforderlich, da aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans keine sinnvolle Darstellung möglich ist.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

In den Darstellungen des Landesentwicklungsplan (LEP, Fortschreibung 2021) ist die Stadt Preetz als Unterzentrum eingeordnet und Teil des Ordnungsraumes des Oberzentrums Kiel. Ebenso befindet sich das Stadtgebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Laut Regionalplan für den Planungsraum III (2001) liegt der Plangeltungsbereich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Preetz.

Die Stadt Preetz nimmt als Unterzentrum eine zentralörtliche Funktion wahr und ist auf der Siedlungsachse Kiel - Preetz gelegen (Ziff. 6.1 Abs. 1 i. V. m. Ziff. 6.3 Abs. 2 Regionalplan). Somit bildet sie einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung und soll diesem durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. Als äußerer Achschwerpunkt soll Preetz verstärkt als gewerblicher Standort ausgebaut werden (Ziff. 6.5.3 Regionalplan).

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Preetz werden für den Plangeltungsbereich der 26. FNP-Änderung „Waldflächen“ dargestellt. Westlich an das Plangebiet grenzen Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Einrichtungen für soziale Zwecke / Lebenshilfe“, nördlich werden „Waldflächen“, östlich „Wasserflächen“ (Schwentine) sowie südlich „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Der Plangeltungsbereich ist zudem Bestandteil des

Landschaftsschutzgebiets Nr. 18 des Kreises Plön (Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel).

Die vorliegende Planung entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, so dass die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Preetz aufgestellt wird. Hier wird entsprechend der geplanten Nutzungen der Erweiterungen des Klärwerksgeländes „Ver- und Entsorgungsflächen“ sowie für die Korrektur der fälschlich dargestellten „Waldflächen“ westlich der Rastorfer Straße „Gemeinbedarfsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

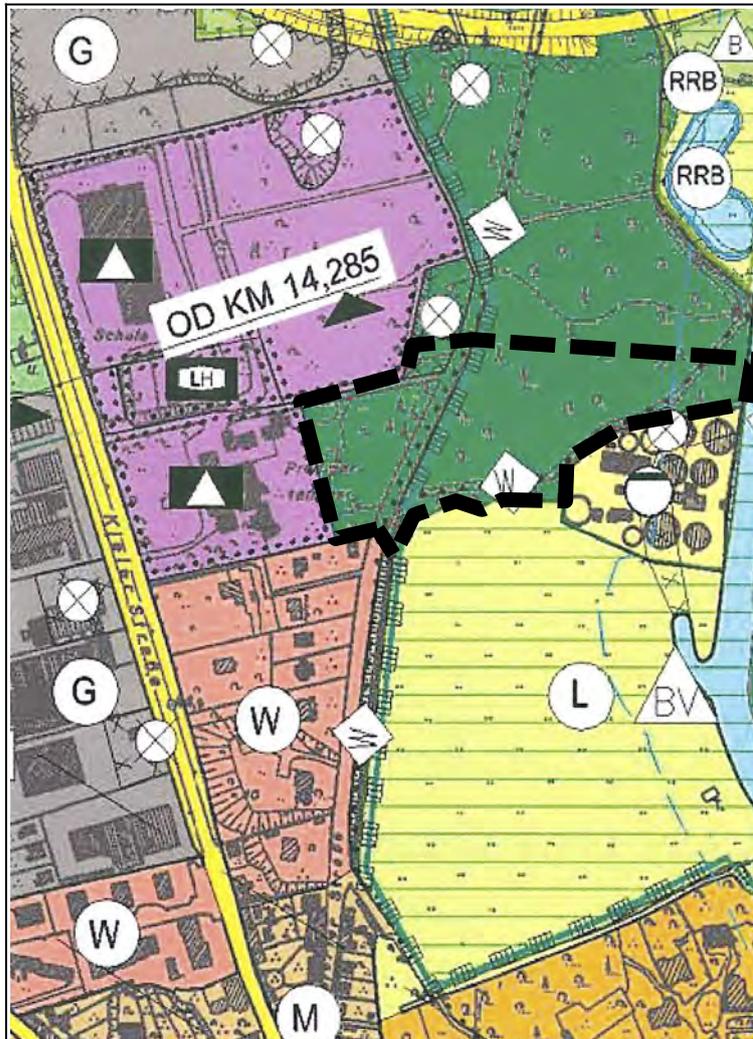


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (mit markiertem Geltungsbereich der 26. FNP-Änderung)

3.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2020) sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Das Plangebiet befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.
- Östlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“.
- Lage des Plangebietes in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ,
- Darstellung der Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet ,
- Lage des Plangebietes in einem Bereich mit klimasensitiven Böden.

3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (2003) sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

Als Bestand werden im Plangebiet Siedlungsflächen im westlichen Teil sowie Laubwald im östlichen Teil dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird der Gartenbereich des ehemaligen Predigerseminars als Siedlungsfläche benannt. Die Waldflächen sollen erhalten bleiben. Des Weiteren wird die Lage eines Teils des Plangebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

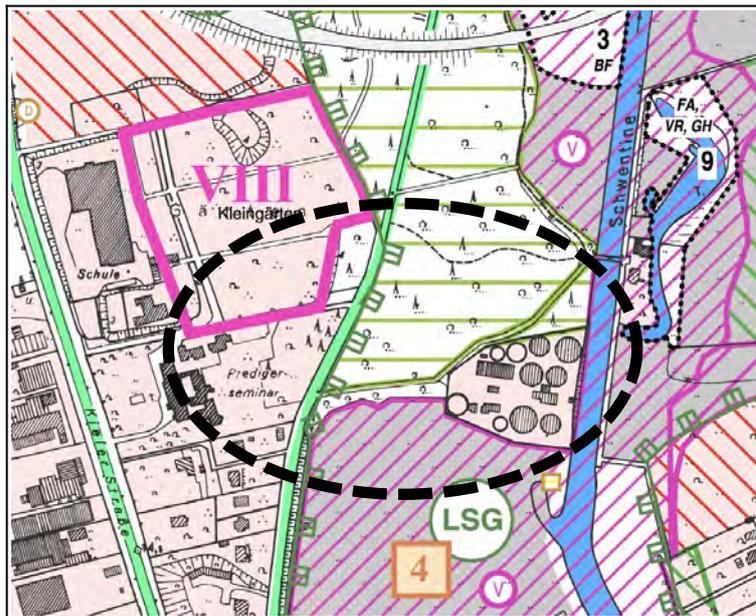


Abb.: Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan des gültigen Landschaftsplans

4 Standortalternativenprüfung

Im Rahmen der Vorplanungen für die dringend notwendige Teilerneuerung der Kläranlage Preetz sind verschiedene Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung als Erweiterungsfläche in Betracht gezogen worden („Flächensuche für Teilneubau Kläranlage“. AZV, 09.06.22).

Anders, als in der Prüfung einer geeigneten Fläche für eine gemeinsame Kläranlage mit der Stadt Plön, welche in jedem Fall ein weiteres Fortpumpen des Preetzer Abwassers erfordert hätte, konzentrierte sich die Suche für eine Erweiterung bzw. Teilerneuerung der bestehenden Kläranlage auf den unmittelbaren Umkreis der Altanlage. Grund hierfür ist die auch zukünftige Nutzung von wenigen, jedoch für den Betrieb wesentlichen Bestandteilen der Altanlage.

Es ergaben sich dabei folgende Kriterien für ein geeignetes Baugelände:

- Räumliche Nähe zum Altbestand
- Abstand zu bestehender Wohnbebauung
- Eignung des Baugrundes
- Eingriffserfordernis in die die Altanlage umgebende FFH-Fläche
- Energiewirksamkeit (u.a. Geodätische Höhe)
- Verfügbarkeit der Fläche

In der nachfolgenden Abbildung sind die grundsätzlich in Frage kommenden Flächen (Nummern 1 - 5) aufgeführt. Die Bezeichnung A kennzeichnet den Altbestand (Kläranlagengelände)

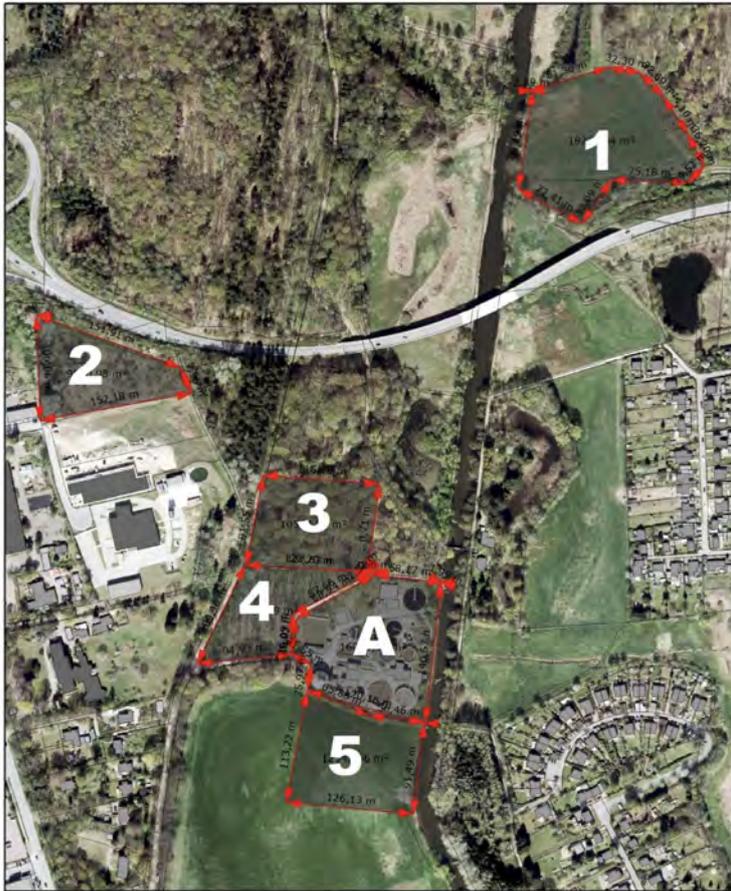


Abb.: Übersichtsplan zu den untersuchten Standorten

Folgende Feststellungen wurden im Einzelnen getroffen:

Fläche 1:

- FFH-Gebiet „Untere Schwentine“
- Sehr große Entfernung zu der bestehenden Anlage
- Geringe Höhenlage
- Großer Abstand zur Wohnbebauung
- Schlechter Baugrund (Schwemmgebiet der Schwentine, Ausschlusskriterium)
- Eigentümer: BR Deutschland (Ausgleichsfläche für den Bau der Umgehung)
- Fläche steht nicht zur Verfügung (Ausschlusskriterium)

Fläche 2:

- Kein FFH-Gebiet
- Große Entfernung zu der bestehenden Anlage
- Großer Abstand zur Wohnbebauung
- Ungünstige Höhenlage

- Schlechter Baugrund (Altlastenverdacht)
- Eigentümer: Adeliges Kloster Preetz
- Fläche steht nicht zur Verfügung (Ausschlusskriterium)

Fläche 3:

- FFH-Gebiet „Untere Schwentine“
- Geringe Entfernung zu der bestehenden Anlage
- Geringe Entfernung zur Wohnbebauung
- Ungünstige Höhenlage
- Guter Baugrund (Sand vermutet)
- Eigentümer: Adeliges Kloster Preetz
- Fläche steht nicht zur Verfügung (Ausschlusskriterium)

Fläche 4:

- FFH-Gebiet „Untere Schwentine“
- Geringste Entfernung zu der bestehenden Anlage
- Geringe Entfernung zur Wohnbebauung
- Günstige Höhenlage
- Guter Baugrund (Sand)
- Eigentümer: Adeliges Kloster Preetz
- Fläche steht zur Verfügung

Fläche 5:

- FFH-Gebiet „Untere Schwentine“
- Geringste Entfernung zu der bestehenden Anlage
- Geringe Entfernung zur Wohnbebauung (Ostufer Schwentine!)
- Günstige Höhenlage
- Extrem schlechter Baugrund (Schwemmboden des alten Schwentinebettes, Ausschlusskriterium)
- Eigentümer: Adeliges Kloster Preetz
- Verfügbarkeit nicht geprüft

Aufgrund der bestehenden Flächensituation kam die Fläche 4 als einzige verfügbare Fläche für die Teilerneuerung der Kläranlage in Betracht. Bei näherer Betrachtung ergaben sich daraus folgende Vor- und Nachteile:

1. Natur-/Umweltschutz

Die Belegenheit im FFH-Gebiet Untere Schwentine stellt eine naturschutzrechtliche Hürde dar. Allerdings handelt es sich nach Aussage der Forstbehörde um minderwertvollen Wirtschaftswald, welcher bewirtschaftet wird. Eine Waldrodung im Rahmen der Bewirtschaftung wäre problemfrei möglich. Eine Waldumwandlung ist nach Aussage der Forstbehörde ebenfalls möglich, erfordert aber entsprechende Aufforstungsmaßnahmen als Ausgleich.

2. Räumliche Nähe

Da die Fläche unmittelbar an die Altanlage angrenzt, ergibt sich mit dieser eine optimale Betriebssituation. Die neuen Anlagenteile können vollständig in ein gemeinsames Betriebsgelände mit der alten Anlage integriert werden.

3. Abstand zur Wohnbebauung

Geruch:

Derzeit befindet sich die dichteste Wohnbebauung in einem Abstand von 123 m östlich der Altanlage (Hauptwindrichtung West/Nordwest). Durch den Teilneubau vergrößert sich dieser Abstand um mehr als 100 m. Dafür verringert sich Abstand zur westlichen Wohnbebauung um rd. 70 m auf dann ca. 110 m. Aufgrund der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung lässt dieser Abstand geringere Auswirkungen auf Geruchsimmissionen erwarten, als der derzeitige Zustand.

Lärm:

Der momentane Abstand zur Gasfackel (lautestes Aggregat auf der Anlage) beträgt in der Hauptwindrichtung 160 m, Richtung Westen hingegen 240 m. Durch den Teilneubau ergeben sich Abstände von ca. 115 m in nordöstliche Richtung und rd. 250 m Richtung Westen. Allerdings wird aufgrund der veränderten Betriebssituation (zwei BHKW statt einer Gasturbine) von extrem wenigen Betriebsstunden (< 50 h/a) der Gasfackel ausgegangen.

4. Höhenlage

Die Höhenlage des Geländes ist ein in die Planung einzubeziehender Faktor. Nach Vorplanungsskizzen kann das Zulaufpumpwerk jedoch an der südlichen Grundstücksgrenze mit geringster Höhenlage angeordnet werden, so dass sich energetisch ein optimales Aufwand-Nutzen-Verhältnis ergibt. Die Beschickung des Ausgleichsbeckens kann aus der Vorklärung im Freigefälle erfolgen, ebenso der Rücklauf aus dem Ausgleichsbecken in das Zulaufpumpwerk der Anlage.

5. Baugrund

Der Baugrund besteht vornehmlich aus Sanden, welche eine unproblematische Gründung ermöglichen.

6. Eigentümer/Verfügbarkeit

Das Adelige Kloster Preetz hat frühzeitig die Bereitschaft signalisiert, das Gelände an den AZV verkaufen zu wollen. Als Bedingung wurde die Aufforstung im Rahmen des Waldausgleiches auf Klostergrund gefordert.

Die oben dargestellten Überlegungen stellen eine Zusammenfassung der ausführlichen Flächendiskussionen im Vorfeld der Planung der neuen Teilkkläranlage da. Die Möglichkeit des Flächenerwerbs in unmittelbarer Angrenzung an die Altanlage bietet eine überaus günstige Möglichkeit für die notwendige Teilerneuerung. Die erheblichen Investitionen, die diese notwendige Maßnahme verursachen wird, werden dadurch deutlich geringer ausfallen, als es an anderen, ungünstigeren Standorten der Fall gewesen wäre. Auch die zukünftigen Betriebskosten würden sich durch einen anderen Standort erheblich erhöhen.

5 Immissionsschutz

Zum Beginn der Planungen wurden verschiedene Untersuchungen in Bezug auf den Immissionsschutz durchgeführt, so eine „Immissionsprognose“ zum Thema „Geruch“ und eine „Prognose von Schallimmissionen“ zum Thema „Lärm“.

Geruch

Immissionsprognose: Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der Kläranlage der AZV Preetz in der Rastorfer Straße, in Preetz. Verfasser: Olfasense, Kiel, 12.08.2022.

Anlass der Untersuchung

Der Anlass der Untersuchung ist der Teilneubau der Kläranlage in der Backwiese. Die Bewertung des baulichen Bestandes der Kläranlage Preetz (ehp Umweltplanung, September 2020) kommt zu dem Schluss, dass viele Bauteile und Anlagen sanierungsbedürftig sind.

Anfang der 1990er Jahre hatte man sich entschlossen, den Altbestand weiter zu nutzen und die Kläranlage aus den 1950er Jahren für die Zukunft zu ertüchtigen. Im Wesentlichen sind damals die alten Emscherbrunnen zu Belebungsbecken umgebaut worden und es wurde eine Filtration errichtet. Über 30 Jahre hat man mit diesem renovierten und jedes Mal angepassten Bestand erfolgreich Abwasser gereinigt.

Heute ist man sowohl baulich als auch verfahrenstechnisch an einem Punkt angekommen, an dem eine Sanierung der Kläranlage nur noch kurzfristig aufschiebende Wirkung haben kann; es muss im Wesentlichen ein Neubau ins Auge gefasst werden.

Es sollen alle geruchlich relevanten Betriebseinheiten bis auf das Misch- und Ausgleichsbecken auf dem jetzigen Gelände außer Betrieb genommen und auf dem Gelände Backwiese 2 / Rastorfer Straße neu errichtet werden.

Aufgabenstellung

Die Kläranlage in der Backwiese des Abwasserzweckverbandes Preetz soll auf dem Gelände der Backwiese auf den Flurstücken 16/18, 16/6 sowie 8/8, 12/18, 12/19, 15/9, 15/10 und 16/5 als Teilneubau neu entstehen. Bis auf das Misch- und Ausgleichsbecken, das Kfz-Gebäude und das Sozialgebäude werden alle bestehenden Anlagen außer Betrieb genommen und auf dem neuen Gelände neu errichtet. Der geplante Teilneubau befindet sich in der Backwiese/Rastorfer Straße. Es werden die Becken als Kompaktanlage sowie ein Maschinenhaus errichtet. Das Gelände wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Für die Neuerrichtung soll die Geruchsbelastung an den nächstliegenden Immissionsorten mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt werden.

Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

Ist-Zustand

In den nachfolgenden Abbildungen wird die Immissionssituation für die entsprechend TA Luft 2021 bewerteten Geruchshäufigkeiten zunächst in Form von Isoflächen (als ergänzende Information), im Anschluss als Beurteilungsflächen für die Immissionsorte (*siehe separater Bericht*) dargestellt.



Abb.: Darstellung der Isolienverteilung der Geruchsbelastung im Ist-Zustand

Die Verteilung der Isolien für die Immissionen der Kläranlage des AZV Preetz im Ist-Zustand zeigen eine Verteilung der 2 %-Linie und der 5 %-Linie an den nächstgelegenen Immissionsorten. Zwei der zehn Beurteilungspunkte liegen über der 5 %-Isolinie. Der Beurteilungspunkt 1 liegt ca. 60 m vom Anlagengelände entfernt. Es handelt sich hierbei um ein Wohnhaus in Einzellage. Dieser Punkt liegt innerhalb der 20 %-Isolinie.

Geplanter Betriebszustand

In den nachfolgenden Abbildungen wird die Immissionssituation für die entsprechend TA Luft 2021 bewerteten Geruchshäufigkeiten wie zuvor für den Istzustand auch für den Planzustand zunächst in Form von Isoflächen, im Anschluss als Beurteilungsflächen (siehe separater Bericht) dargestellt.

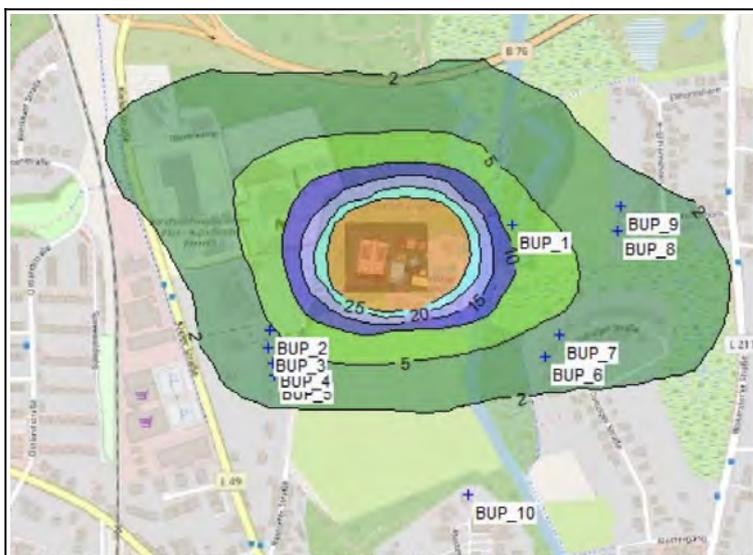


Abb.: Darstellung der Isolienverteilung der Geruchsbelastung im Plan-Zustand

Die Verteilung der Isolien für die Immissionen der Kläranlage des AZV Preetz im Plan-Zustand zeigen eine Verteilung der 2 %-Linie an den nächstgelegenen Immissionsorten. Der Monitorpunkt 1 liegt hierbei innerhalb der 10 %-Linie.

Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5 Anhang 7 TA Luft 2021

Entsprechend Nr. 5 Anhang 7 TA Luft 2021 reicht der reine Vergleich der ermittelten Immissionshäufigkeiten mit den Richtwerten zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Belästigung nicht immer aus. Daher ist die Kontrolle, ob eine "Prüfung im Einzelfall" nach Nr. 5 notwendig ist, regelmäßiger Bestandteil einer Geruchsbewertung.

Eine solche Beurteilung ist insbesondere vorzunehmen, wenn

- im Beurteilungsgebiet in besonderem Maße Geruchsimmissionen auftreten, die durch Anhang 7 TA Luft 2021 nicht erfasst werden (z.B. Kfz-Verkehr, Hausbrand),
- Gerüche auftreten, die hinsichtlich ihrer Art und/oder Intensität außergewöhnlich sind (z.B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche),
- ungewöhnliche Gebietsnutzungen vorliegen oder
- sonstige atypische Verhältnisse bestehen.

Für eine Beurteilung im Einzelfall ist zu berücksichtigen, dass nur die Geruchsimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 Abs.1 BImSchG gelten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit von Geruchsimmissionen ist dabei keine absolut festliegende Größe, sie kann im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nur durch eine Abwägung der dann relevanten Faktoren ermittelt werden.

Bei einer solchen Beurteilung im Einzelfall sind in der Hauptsache folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungseinschränkungen
- besonderer zeitlicher Verlauf der Geruchseinwirkungen (tages- und jahreszeitlich)
- Art der Geruchseinwirkungen (Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen)
- Intensität (= Stärke) der Geruchseinwirkungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um außergewöhnliche Emittenten, die z.B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche verursachen, noch ist eine besondere, z.B. besonders empfindliche oder unempfindliche, Gebietsnutzung vorgesehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Es ist zu sehen, dass der Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete im Ist-Zustand an allen Monitorpunkten bis auf das Wohngebäude in Einzellage (Monitorpunkt BUP 1) eingehalten wird. Im Plan-Zustand wird der Immissionswert von 0,10 (10 %) an allen Monitorpunkten eingehalten. Durch die Verlagerung der Becken in Richtung Nordwesten und das Errichten einer Kompaktanlage verringern sich die Immissionen besonders im Nahbereich deutlich. An den weiter entfernt gelegenen Monitorpunkten ist die Reduzierung nicht signifikant, da die überwiegend bodennahen Quellen mit der zunehmenden Entfernung zur Quelle weniger zur Belastung beitragen. Die Immissionsverbesserung lässt sich durch die Teilerneuerung der Anlage nach dem neusten Stand der Technik erklären. Durch die engere Lage der Becken in einer Kompaktanlage und die Verlagerung des Sandfangs und Rechen in eine geschlossenen Maschinenhalle verringern sich die Emissionen aus diesen vorher teilweise offenen Quellen.

Die genehmigungsrechtliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten.

Lärmschutz

Die geplanten Nutzungen sind geeignet, Lärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorzurufen. Es wurde daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallgutachten über anlagenbezogenen Lärm mit Berechnung und Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ erstellt (*Prognose für Schallimmissionen. Verfasser: Dekra Automobil GmbH, Kiel, 29.07.2022*).

Aufgabenstellung

Der Abwasserverband Preetz -Stadt und Land beabsichtigt die Teilerneuerung des bestehenden Klärwerks in Preetz vorzunehmen. Auf einem unmittelbar westlich an das bestehende Klärwerksgelände angrenzenden Grundstück sollen neue Anlagen und Gebäude errichtet werden. Der überwiegende Teil der bestehenden Anlagen wird zukünftig stillgelegt.

Die durch den beantragten Betrieb der Anlage verursachten Schallimmissionen sollen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. TA Lärm prognostiziert und beurteilt werden.

Zusammenfassung

Als beurteilungsrelevante Geräuschvorgänge wurde die maßgebliche, stationäre Technik, Anlieferungen von Lkw sowie der Einsatz von Fahrzeugen während der Tages- und Nachtzeit berücksichtigt.

- Aufgrund gewerblicher Nutzungen ist an den nächstgelegenen Immissionsorten ggf. eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm nicht auszuschließen. In Anlehnung an Nr. 3.2.1. der TA Lärm werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen des zukünftigen Klärwerksbetriebs um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte als einzuhaltenden Zielwerte herangezogen.
- Die zu erwartenden Beurteilungspegel durch den zukünftigen Klärwerksbetrieb unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tages- und Nachtzeit.
- Die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen unterschreiten die zulässigen Maximalpegel während der Tages- und Nachtzeit.
- Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Beurteilungspegel des Anlagenzielverkehrs sind nicht erforderlich.

6 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung

Die Kläranlage in der Backwiese des Abwasserzweckverbandes Preetz ist stark sanierungsbedürftig und soll durch eine Erweiterung teilweise neu errichtet werden. Bis auf das Misch- und Ausgleichsbecken, das Kfz-Gebäude und das Sozialgebäude werden alle bestehenden Anlagen außer Betrieb genommen und auf dem neuen Gelände neu errichtet. Der geplante Teilneubau befindet sich in der Backwiese/Rastorfer Straße. Es werden die Becken als Kompaktanlage sowie ein Maschinenhaus errichtet.

Das planerische Konzept sieht eine Erweiterung der Klärwerksflächen nach Westen bis zur Rastorfer Straße vor, hier werden die Neubauten errichtet.



Abb.: Neubau der Kläranlage Preetz, Lageplan / Oberflächenplan (AZV, 14.04.22)
gelb - Abbruch / Stilllegung; blau - Renovierung / Bestand; rot - Neubau



Abb.: Neubau der Kläranlage Preetz, Lageplan / 3D-Ansicht (AZV, 14.04.22)

7 Verkehrserschließung

Das bestehende Klärwerksgelände ist bislang ausschließlich über die Rastorfer Straße und die Backwiese an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Mit der Erweiterungsplanung wird nun die Chance gesehen, eine zusätzliche Zu- und Abfahrt in Richtung Westen zu schaffen, die unmittelbar südlich der Kreisfeuerwehrzentrale entlang führt und direkt an die Kieler Straße angebunden wird. Diese neue Zu- / Abfahrt soll im Bereich des motorisierten Verkehrs ausschließlich der Erschließung des Klärwerks dienen, darüber hinaus sollen Fußgänger und Radfahrer die Trasse auch nutzen dürfen. Mit der neuen Straßenanbindung wird das Klärwerk eine leistungsfähige Anbindung erhalten und gleichzeitig die Rastorfer Straße entlastet.

Für die Realisierung der neuen Verkehrsstrasse wird mit der 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 95 ein separates B-Planverfahren durchgeführt. Eine FNP-Änderung für den Bereich der neuen Straßenführung ist nach Vorabstimmung mit dem Innenministerium in Kiel nicht erforderlich, da aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans keine sinnvolle Darstellung möglich ist.

8 Plandarstellungen 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächen für den Gemeinbedarf

Für die Flächen westlich der Rastorfer Straße werden gemäß den bestehenden, öffentlichen Nutzungen (u.a. Jobcenter, Arbeiterwohlfahrt / AWO, Allgemeiner sozialer Dienst / ASD) Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Die für diesen Bereich bislang dargestellten Waldflächen (Flächen des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hamburg West-/Südholstein) waren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Preetz von der unteren Forstbehörde falsch als Wald gemeldet worden und werden nun mit der vorliegenden 26. FNP-Änderung korrigiert.

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Für die Erweiterung des Klärwerks der Stadt Preetz werden zwischen den bestehenden Klärwerksflächen und dem Rastorfer Weg Ver- und Entsorgungsflächen als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ dargestellt.

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Die Rastorfer Straße ist Bestandteil des überregionalen Rad- und Wanderwegs „Schusteracht“ und wird in der F-Planzeichnung entsprechend als überörtlicher Weg dargestellt. Die bislang über die Backwiese verlaufende Abzweigung in Richtung Osten wird im Zuge der westlichen Erweiterung der Klärwerksanlagen in den Bereich entlang der nördlichen Grenze des künftigen Klärwerksgeländes verlegt.

9 Flächen für Wald / Waldumwandlung

Für die Umsetzung der neu geplanten Teile der Kläranlage ist die Beseitigung einer Waldfläche im Plangebiet erforderlich. Es müssen ca. 9.000 m² Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs zukünftig entfallen.

Die Waldumwandlung wird zur Errichtung einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Kläranlage erforderlich. Der AZV plant mit der Teilerneuerung der Kläranlage Preetz die Modernisierung der bestehenden Anlage und erfüllt hier den Zweck der Gemeinnützigkeit (allgemeine Versorgungseinrichtung). Aus Gründen der Standsicherheit können die neuen Anlagenteile nicht

auf einer südlich liegenden Wiese errichtet werden (vgl. auch Kapitel 4). Gleichzeitig ist ein ausreichend großer Vorfluter für die Einleitung der gereinigten Abwässer erforderlich. Hier sind bestehende Einleitungspunkte weiter nutzbar, eine Einleitgenehmigung liegt vor. Die umzuwandelnde Waldfläche ist überwiegend mit Bergahornbäumen mit einem maximalen Alter von 51 Jahren bestockt. Vereinzelt findet man Spitzahorn und Weißtanne und sehr wenige Sträucher wie Schwarzer Holunder. Der Unterwuchs wird hauptsächlich von Efeu und Gundermann gebildet, in den Randbereichen findet man eine ältere Kastanien und einen Spitzahorne. Angrenzend und im Bereich einer kleinen Fläche im Nordosten findet man Bergahorn und ältere Buchen.

Die Ersatzaufforstung soll auf Flurstück 54, Gemarkung Rönnerholz, Gemeinde Pohnsdorf im Kreis Plön erfolgen. Es wird von einem Umwandlungsfaktor 1:2 ausgegangen. Die Planung und Durchführung der Ersatzaufforstung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen wird durch Adeliges Kloster Preetz, Klosterhof 5, 24211 Preetz erfolgen.

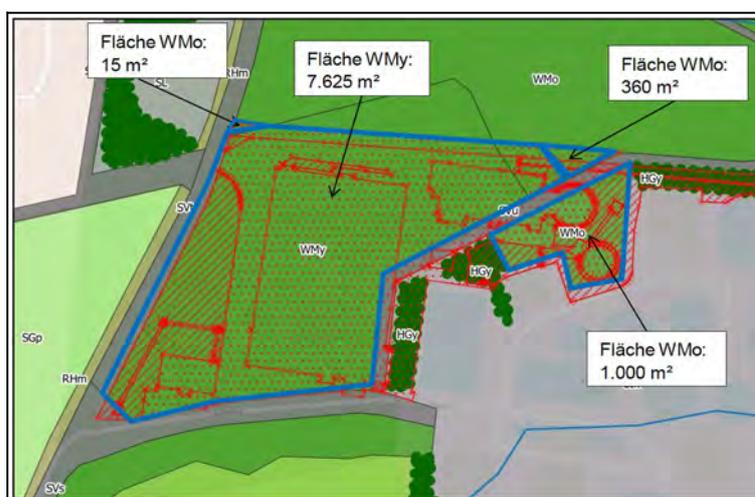


Abb.: Von Waldumwandlung betroffene Fläche (Quelle: BBS-Umwelt 2022)

Die zuständige Behörde wird um Hinweise gebeten, wie mit dem Waldabstand nach § 24 LWaldG umzugehen ist.

10 Ver- und Entsorgung

10.1 Frischwasserversorgung

Der Anschluss erfolgt über die vorhandene Leitung des öffentlichen Netzes.

10.2 Strom- und Gasversorgung

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

10.3 Schmutzwasserbeseitigung

Der Anschluss erfolgt unmittelbar an das Anlagen des Klärwerks Preetz, eine ausreichende Kapazität ist gegeben.

10.4 Oberflächenentwässerung

Im Zuge des Teilneubaus der Kläranlage Preetz werden diverse Bauwerke errichtet. Im Wesentlichen umfasst dies das Betriebsgebäude, die Abwasserbehandlung bestehend aus Maschinenhaus Abwasser und den anschließenden Klärbecken, die Schlammbehandlung bestehend aus dem Maschinenhaus Schlamm, den anschließenden Eindickern und dem Faulurm sowie den Gasspeicher.

Die Dachflächen von Betriebsgebäude, Maschinenhaus Abwasser, Maschinenhaus Schlamm und Faulturm werden über Dachrinnen entwässert. Das so gesammelte Regenwasser wird über erdverlegte Rohrleitungen bis zum Ablaufschacht an der nördlichen Grundstücksgrenze geführt. Von hier aus wird das Regenwasser in einer gemeinsamen Leitung mit dem Ablauf der Kläranlage zur Schwentine geführt, wo es in einem Auslaufbauwerk abgeführt wird.

Wo es nicht möglich ist, das auf den befestigten Oberflächen anfallende Regenwasser seitlich in Grünflächen versickern zu lassen, wird dieses über Entwässerungsrinnen bzw. Straßeneinläufe gesammelt und in die Regenwasserleitung geleitet. Vor der Einleitung in die Regenwasserleitung werden Sand- und Ölfangschächte angeordnet, um mögliche Verschmutzungen von den Oberflächen abzufangen.

10.5 Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

10.6 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung sind die Bestimmungen des Kreises Plön, Amt für Abfallwirtschaft maßgeblich.

10.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - bzw. der Industrierichtlinie sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW - Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

11 Flächenbilanz

Flächen für den Gemeinbedarf:	7.535 m ²
<u>Flächen für die Abwasserbeseitigung:</u>	<u>16.525 m²</u>
Gesamtfläche Plangeltungsbereich:	24.060 m ²

TEIL II - UMWELTBERICHT

12 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Der Abwasserzweckverband Preetz (AZV) plant, die vorhandene Kläranlage in Preetz durch einen Teilneubau wesentlicher Anlagenteile zu ertüchtigen. Ziel ist es, die Abwässer besser zu reinigen. Eine Mengenerhöhung erfolgt nicht. Die Einleitung der gereinigten Abwässer erfolgt weiterhin in die Schwentine, die Lage der Einleitstelle wird geringfügig verändert. Zusätzlich wird ein Wanderweg, der an der nordwestlichen Grenze der bestehenden Anlage entlang führt, an die nördliche Grenze des neuen Anlagengeländes verlagert.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG, geschützte Arten nach § 44 BNatSchG und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG) sowie ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) am Standort der Anlage durchzuführen, so dass mögliche Beeinträchtigungen minimiert und ggf. bilanziert werden können. Außerdem grenzt die bestehende Kläranlage Preetz an das FFH-Gebiet Nr. DE 1727-322 „Untere Schwentine“ bzw. liegt innerhalb des FFH-Gebietes. Die für den Teilneubau vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes. Eine Verträglichkeitsvorprüfung zu den Maßnahmen bezüglich der Erhaltungsziele des EU-Schutzgebietes wird im Rahmen dieser Unterlagen durchgeführt.

Als Unterlage zur Beurteilung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (kurz: LBP) und weitere landschaftspflegerische Unterlagen vorgelegt:

- LBP und Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Befreiung nach LSG-VO
Verfasser: BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner, Stand 19.09.2022
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
Verfasser: BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner, Stand 19.10.2022

Der vorliegende Umweltbericht wird basierend auf den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der weiteren landschaftspflegerischen Unterlagen erstellt.

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

12.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

12.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 29. FNP-Änderung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

In der 26. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend der geplanten Nutzungen der Erweiterungen des Klärwerksgeländes „Ver- und Entsorgungsflächen“ sowie für die Korrektur der fälschlich dargestellten „Waldflächen“ westlich der Rastorfer Straße „Gemeinbedarfsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha.

Flächen für den Gemeinbedarf: 7.535 m²

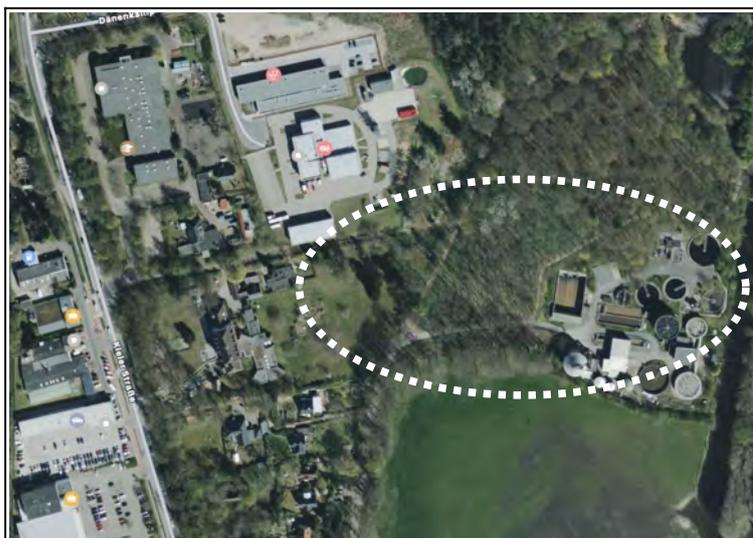
Flächen für die Abwasserbeseitigung: 16.525 m²

Gesamtfläche Plangeltungsbereich: 24.060 m²

12.4 Bestandsbeschreibung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet wird von Süden erschlossen durch die im südlichen Abschnitt mit Kopfsteinpflaster befestigte, nachfolgend als wassergebundener Weg ausgebaute Rastorfer Straße. Von dieser führt die Straße Backwiese nach Osten zur vorhandenen Kläranlage, die in unmittelbarer Nähe zur Schwentine liegt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dominiert durch einen ca. 50 Jahre alten Ahornforst, vereinzelt finden sich Spitzahorn und Weißtanne und wenige Sträucher. Der Unterwuchs ist dominiert von Efeu und Gundermann, teils auch Himbeere. Nordöstlich des Ahornforstes wird der Wald durch Bergahorn und mittelalten und alten Buchen geprägt.

Der westliche Teil des Plangebietes beinhaltet die rückwärtigen Gartenflächen des großen Grundstücks des ehemaligen Predigerseminars mit Rasenflächen und großen Einzelbäumen.



13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

13.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet im weiteren Verfahren im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren Eingang in die Planung. Es werden Maßnahmen bei der Umsetzung berücksichtigt, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Das beinhaltet den Erhalt vorhandener Gehölze, Neupflanzungen, Maßnahmen zum Baumschutz, Abgrenzung des Baufeldes durch einen Bauzaun, u.a.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen führen. Als Teil der Baugenehmigungsunterlagen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (BBS-Umwelt, Biologen und Umweltpfänger, 19.09.2022) vorgelegt, der eine vollständige Eingriffsausgleichsbilanzierung beinhaltet und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachweist.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Die Bearbeitung erfolgte durch BBS-Umwelt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, wenn die im Gutachten genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Besatzkontrollen, Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel) berücksichtigt werden.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Die geplanten Nutzungen sind geeignet, Lärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorzurufen. Es wurde daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallgutachten über anlagenbezogenen Lärm mit Berechnung und Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ erstellt (DEKRA 29.07.2022). Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel durch den zukünftigen Klärwerksbetrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tages- und Nachtzeit unterschreiten. Die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen unterschreiten die zulässigen Maximalpegel während der Tages- und Nachtzeit. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Beurteilungspegel des Anlagenzielverkehrs erforderlich.

13.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2020) sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Das Plangebiet befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.
- Östlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“.
- Lage des Plangebietes in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ,
- Darstellung der Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet ,
- Lage des Plangebietes in einem Bereich mit klimasensitiven Böden.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (2003) sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

Als Bestand werden im Plangebiet Siedlungsflächen im westlichen Teil sowie Laubwald im östlichen Teil dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird der Gartenbereich des ehemaligen Predigerseminars als Siedlungsfläche benannt. Die Waldflächen sollen erhalten bleiben. Des Weiteren wird die Lage eines Teils des Plangebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

13.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“. Gemäß LSG -Verordnung ist es u.a. verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (§4 (1) 1.) Nach § 6 (4) kann die UNB nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

Im Rahmen des vorgelegten LBP erfolgte die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Befreiung mit folgendem Ergebnis:

Öffentliches Interesse: Der Erhalt der Leistungsfähigkeit einer Kläranlage als Entsorgungseinrichtung stellt eine öffentliche Verpflichtung dar. Der Teilneubau dient dem Zwecke der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur. Es wird damit i.S. des Gewässer- und Naturschutzes ein öffentliches Interesse umgesetzt. Der Eingriff in die Landschaft ist an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Umfang der Beeinträchtigung: mittel.

Die Befreiung von den Verboten nach § 4 LSG VO wird als zulässig bewertet. Eine Befreiung wird mit den vorliegenden Unterlagen beantragt. Die Entlassung aus dem LSG wird zu gegebener Zeit beantragt. Die Kompensation der Eingriffe wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

FFH-Gebiet

Der Vorhabensort liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE 1727-322 „Untere Schwentine“. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 451 ha umfasst einen 15 km langen Gewässerabschnitt der Schwentine zwischen Kiel und Preetz und den angrenzenden Niederungsbereich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (BBS-Umwelt 2022) mit folgendem Ergebnis:

„Der AZV Preetz plant den Teilneubau der Kläranlage Preetz und die Verlagerung eines Wanderweges. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgehalten, dass bei Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 1727-322 „Untere Schwentine“ zu erwarten sind. Es kommt auch nicht zu erheblichen Kumulationswirkungen mit den Vorbelastungen oder anderen aktuellen/zukünftigen Plänen und Projekten. Das hier beschriebene Vorhaben ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen verträglich.“

Zur Reduzierung des Eingriffs in den Lebensraumtyp LRT 9130 ist folgende schadensbegrenzende Maßnahme 1 umzusetzen: Der Wanderweg wird nicht ausgebaut, sondern die Bäume erhalten, wie es im Bereich des bestehenden Weges auch umgesetzt wurde. Auf einen Ausbau mit Herstellung eines 4 m breiten Weges mit 30 cm Schotterschicht wird verzichtet. Der Waldcharakter bleibt erhalten und entspricht in der Beeinträchtigungsintensität dem Bestand. Die Sommerlinde am Nordwestrand des Eingriffsbereichs wird erhalten. Nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahme 1 reduziert sich die Eingriffsfläche um 165 m² auf 1.210 m². Der Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ wird damit eingehalten.

Zum Schutz der Steinbeißerpopulation ist folgende schadensbegrenzende Maßnahme 2 umzusetzen: Bevor Arbeiten im Uferbereich der Schwentine durchgeführt werden, sind die Eingriffsberei-

che auf Steinbeißer zu kontrollieren. Werden Steinbeißer gefunden, sind diese zu entnehmen und an geeigneter Stelle wieder einzusetzen.“

Die schadensbegrenzenden Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

14 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten (Fachgutachten, LBP). Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biototypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

14.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Die Flächen des Plangebietes werden im westlichen Teil gärtnerisch genutzt, der östliche Teilbereich besteht aus Waldflächen. Im Plangebiet sind derzeit bis auf die Rastorfer Straße keine Versiegelungen vorhanden.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

14.2 Schutzgut Boden

Bestand

Laut Bodenübersichtskarte (1:250.000) ist der natürlich anstehende Bodentyp im Plangebiet Braunerde mit Podsol, Gley und Kolluvisol. Die tieferen Bodenschichten bestehen aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand.

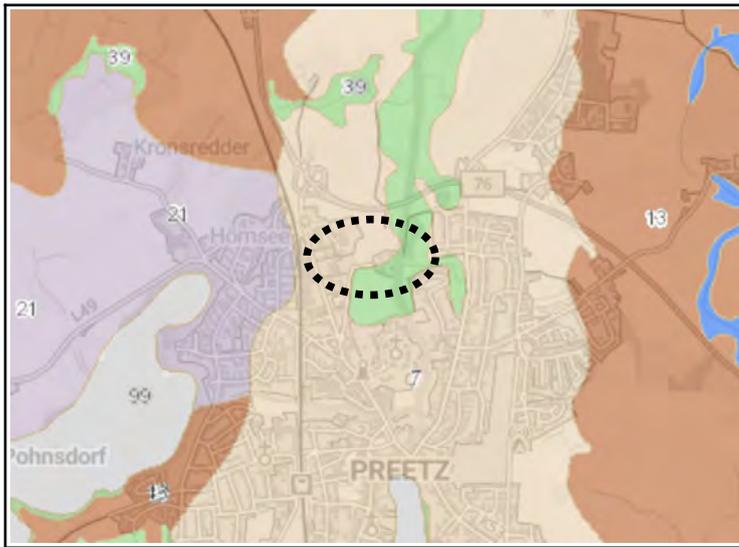


Abb.: Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes

Hinweise auf Bodenbelastungen, Schadstoffeinträge oder Altablagerungen sind nicht vorhanden.

Die Baugrunduntersuchung mittels 17 Rammkernsondierungen im Bereich des Baufeldes (MÜCKE 2020) ergab, dass nach einer zwischen 10 und 35 cm starken Mutterbodenschicht nicht bindige Fein- und Mittelsand bis zu Endtiefe von rund 10 m u GOK anstehen. Sehr vereinzelt treten schmale tonige bzw. schluffige Schichten auf. Nur im Bereich zweier Sondierungspunkte im Nordosten der Fläche findet man ab ca. 8,50 m u GOK Schluff.

Bewertung

Die in der Bodenkarte dargestellten Bodentypen sind naturraumtypisch.

Es handelt sich nicht um seltene Böden oder Böden mit Archivfunktion. Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden.

14.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Die östliche Grenze des Planungsraums wird von der Schwentine gebildet. Die Schwentine gehört zum reduzierten Gewässernetz der WRRL und wird hier als Wasserkörper WK sw_33 Schwentine oberhalb Rosensee geführt. Sie wurde als natürliches Gewässer eingestuft. Ihr Leitbild ist der kiesgeprägte Tieflandfluss (Typ 17), das Umweltziel ist der gute ökologische Zustand. Gemäß Wasserkörpersteckbrief wird der aktuelle ökologische Zustand mit schlecht bewertet. Dies liegt u.a. an der schlechten Besiedlung durch das Makrozoobenthos.

Grundwasser

Die Grundwasserstände liegen zwischen 3,60 m bis 8,00 m u GOK, bzw. auf 18 m üNN. Das Gebiet liegt im oberen Hauptgrundwasserleiter ST09. Die Grundwassermenge oder der chemische Zustand werden als nicht gefährdet bewertet.

Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

14.4 Schutzgut Tiere

Bestand

Zur Ermittlung des Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen (BBS-Umwelt 2022). Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Fledermäuse

Im Plangebiet können potenziell 6 Fledermausarten vorkommen. Sowohl die Wälder als auch die Siedlungsstruktur bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	JH, SQ, WQ	JH, SQ, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	JH, SQ, WQ	JH
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	II, IV	2	G	JH	JH, SQ, WQ, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	JH, SQ, WQ	JH, SQ, WQ, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	JH, SQ, WQ	JH, SQ, WQ, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	JH, SQ, WQ	JH, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ, WQ, F

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet (BORKENHAGEN 2014, MEINIG et al. 2020), G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH-RL = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

Faunistisches Potenzial: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat, F = relevante Flugkorridore

Tab.: Potenziell vorkommende Fledermäuse (Quelle: BBS-Umwelt)

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet verschiedenen heimischen Brutvögeln Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Im Rahmen einer Begehung wurden die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Brutvögel aufgenommen und das Potenzial für weitere Arten abgeschätzt.

Auf dem Kläranlagengelände wurden Gebirgsstelzen beobachtet. Als weitere Arten könnten Vögel der Binnengewässer wie Stockente das Gelände als Brutplatz nutzen. An der Schwentine selbst sind Teich- und Bleßralle zu erwarten. Gegenüber der bestehenden Kläranlage befinden sich Schilfbestände mit Schilfrohrsänger. Weiter südlich im Bereich einer Kiefernauaufforstungsfläche wurde im Rahmen der Begehung eine Graureiher-Kolonie nachgewiesen.

Innerhalb der Gehölze auf dem Kläranlagengelände mit sehr dichtem Strauchbestand (Heckenrose und Hasel) mit heckenartiger Struktur wurden u.a. Zaunkönig, Fitis, Zilpzalp, Buchfink, Klappergrasmücke, Mönchs- und Gartengrasmücke, Amseln und diverse Meisenarten gehört. Der anschließende Ahornwald bietet anderen Arten Lebensraum. Es wurden Kleiber, Bundspecht, Trauerschnäpper, Wald- und Gartenbaumläufer, Waldlaubsänger und Star, an der Zufahrt zum bestehenden Kläranlagengelände Gartenrotschwanz und Buntspecht gefunden.

Auf der Wiese südlich der Kläranlagenzufahrt wurden zahlreiche Grau- und Kanadagänse beobachtet, aber keine typischen Offenlandbrüter wie Feldlerche. Ein Potenzial kann für Wiesen-schafstelze nicht ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgäste sind hier Greifvögel wie Turmfalke und Mäusebussard anzunehmen.

Es konnten keine Schwalbennester auf dem Kläranlagengelände nachgewiesen, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnäpper konnten aber als Nahrungsgäste beobachtet werden. Die alten Kastanien zwischen Backwiese, Zufahrt und am Wendehammer mit ihren Baumhöhlen sind als Brutplatz für Spechte, Kleiber und Trauerschnäpper geeignet.

Amphibien und Reptilien

Geeignete Laichgewässer sind im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht vorhanden. Im Bereich eines nördlich gelegenen Regenrückhaltebeckens wurden gemäß Artenkatasters Teichfrösche nachgewiesen. Hier sind auch Erdkröten anzunehmen. Die im Frühjahr überschwemmten Grünlandflächen im Süden können potenzielle Laichhabitate für z.B. Erdkröte und Grasfrosch sowie für den Teichmolch vorhanden sein.

Innerhalb des indirekten und z.T. direkten Wirkraums ist in den Gehölzstrukturen entlang der Backwiese mit terrestrischen Teilhabitaten der genannten Arten zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind migrierende Individuen nur während der Wanderzeit zu erwarten. Darüber hinaus können Waldeidechse, Blindschleiche oder die Ringelnatter im indirekten Wirkraum auftreten. Diese Arten sind im Bereich der Flächeninanspruchnahme aufgrund fehlender Habitatsignung jedoch nicht zu erwarten. Für Amphibien und Reptilien ist der Wirkraum lediglich ein Bereich von allgemeiner Bedeutung.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der potenziell und nachgewiesenermaßen vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

14.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Biotoptypen

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf Grundlage der landesweiten Biotoptypenkartierung und Begehungen im Herbst 2021 und Frühsommer 2022. Ergänzend wurde eine Begehung im August 2022 durchgeführt, um die Ergebnisse aus der Lebensraumtypen (LRT) - Kartierung des Landes aus dem Jahr 2015 mit dem aktuellen Bestand abzugleichen.

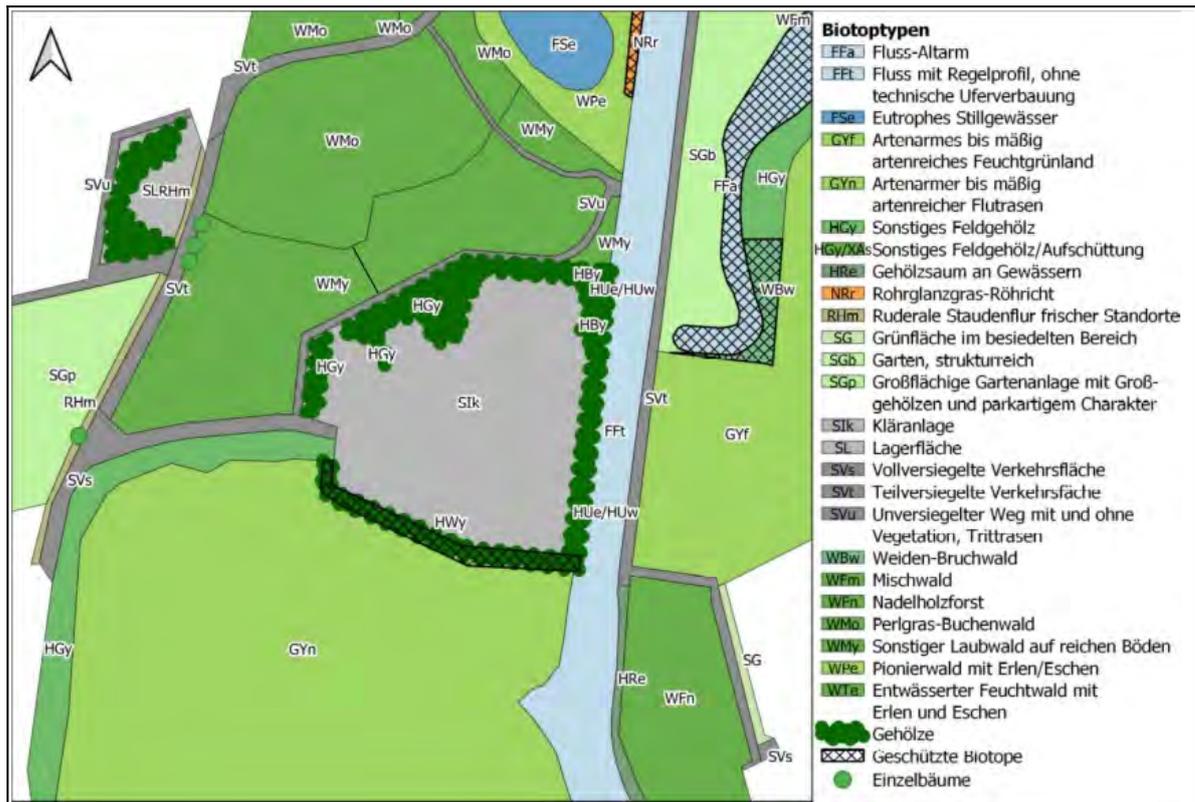


Abb.: Biotoptypen Bestand (Quelle: BBS-Umwelt)

Der Vorhabensraum wird von Süden erschlossen durch die im südlichen Abschnitt mit Kopfsteinpflaster befestigte, nachfolgend als wassergebundener Weg ausgebaute Rastorfer Straße (SVs). Von dieser führt die Straße Backwiese nach Osten zur vorhandenen Kläranlage (Sik), die in unmittelbarer Nähe zur Schwentine liegt.

Der Vorhabensraum ist dominiert durch einen ca. 50 Jahre alten Ahornforst (WMy), vereinzelt finden sich Spitzahorn und Weißtanne und wenige Sträucher. Der Unterwuchs ist dominiert von Efeu und Gundermann, teils auch Himbeere. Nordöstlich des Ahornforstes wird der Wald durch Bergahorn und mittelalten und alten Buchen geprägt (BHD bis 100 cm). Aufgrund der intensiven Nutzung ist hier größtenteils keine Krautschicht ausgebildet. Gemäß FFH-LRT-Karte ist der Bereich als LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald angegeben. Die Kartierung bestätigt diese Bewertung jedoch nicht.

Im Norden, außerhalb des eigentlichen Planungsraums des Kläranlagengeländes, schließt sich ein Buchenwald (WMo) an, der aufgrund

Das gesamte Gebiet ist durch Wanderwege (SVt) erschlossen, die den Planungsraum umgeben. In der Nähe des von Nord nach Süd verlaufenden Weges (Verlängerung der Rastorfer Straße) im nördlichen Bereich steht ein alter Spitzahorn (BHD 76 cm), daneben eine Kastanie (BHD 50 cm) und daneben eine alte Sommerlinde (BHD 90 cm), dahinter stehen mehrere mittelalte Zitterpappeln, teils Sträucher der Weißen Schneebeere.

Auf dem Kläranlagengelände findet man in den nördlichen Randbereichen Gehölze. Zum einen eine Gehölzgruppe aus Bergahorn (HBy), es schließt sich eine Strauchgruppe aus Hasel, Hartriegel, Schwarzer Holunder und Pfaffenhütchen an (HBy). Auf dem Gelände selbst wurden einzelne Hecken zur gärtnerischen Gestaltung der Anlage gepflanzt und vereinzelt Rasenflächen um die

Gebäudeteile angelegt. Außerdem befinden sich größere Einzelbäume auf den an die Schwentine angrenzenden Flächen.

Südlich der Straße Backwiese befindet sich artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flutrasen (GYn), das bis an die Schwentine heranreicht. Die Ufer der Schwentine sind auf Höhe der Kläranlage mit Ufergehölzen (HUE/w Erlen, Weiden) bestanden, das Gewässer selbst ist begradigt und naturfern ausgebaut, die Gewässersohle ist mit flutender Vegetation besiedelt (FFg).

Bewertung

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Flächen sind im Vorhabensraum nicht vorhanden. Die Waldflächen sind von besonderer Bedeutung. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind einzelne Großbäume und die Schwentine.

Die Gartenflächen, Erschließungsstraße sowie die vorhandenen Klärwerkflächen besitzen eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG festgestellt worden.

14.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Teilfunktion Wohnen

Auf dem Grundstück der Berufsschule nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Hausmeisterwohnung. Weitere Wohnnutzungen finden entlang der Kieler Straße und an der Rastorfer Straße statt. Diese Wohngebäude besitzen die Schutzwürdigkeit von Mischgebieten.

Teilfunktion Erholen

Der westliche Teilbereich des Plangebietes dient als Gartenfläche der Erholung in der Freizeit. Die Waldfläche ist als Naherholungsgebiet für die Anwohner sowohl der Kieler Straße also auch der Rastorfer Straße stark frequentiert. Es verläuft derzeit ein Wanderweg entlang der nördlichen und westlichen Grenze der Kläranlage .

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum hat für die Wohnnutzung keine Bedeutung.

Das Plangebiet hat für die landschaftsbezogene Erholung eine hohe Bedeutung und wird stark von Spaziergängern und Radfahrern frequentiert. .

14.7 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet wird durch das ozeanische Übergangsklima geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 700 - 725 mm, die Mitteltemperatur beträgt im Januar + 0,4°C und + 16,8°C im Juli. Hauptwindrichtung ist Südwest.

Die Freiflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Das gesamte Plangebiet besitzt daher Bedeutung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung weitere große Wald- und Grünlandflächen liegen.

Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft. Das Planungsgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe großer Wald- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas einzuschätzen.

14.8 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Landschaftsbild ist durch unterschiedliche Elemente geprägt. Neben einer landwirtschaftlichen Fläche, einer durch Beweidung genutzte Grünlandfläche, findet man Waldfläche, große private Gärten und, durch Gehölze abgeschirmt, die Kläranlage Preetz. Als weiteres Landschaftselement ist die Schwentine zu nennen. Der gesamte Bereich ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen gegliedert und durch ein Wanderwegnetz erschlossen. Es erfolgt eine intensive Nutzung durch Spaziergänger. Die Schwentine wird für Kanu- und Angelsport genutzt.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 18 des Kreises Plön (Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel).

Bewertung

Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Naturnähe und seiner Funktion für die landschaftsbezogene Erholung eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

14.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale. Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Betroffenheit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Hinweise des archäologischen Landesamtes sind zu beachten.

15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die vorhandene Kläranlage würden weiterhin betrieben. Allerdings ist die Kläranlage erneuerungsbedürftig, da diverse notwendige Anlagenerneuerungen auf dem alten Gelände unter laufendem Betrieb technisch nicht mehr möglich sind. Die Gesamterneuerung könnte höchstens unter erheblichem finanziellen Aufwand noch wenige Jahre hinausgezögert werden, ist aber auf Sicht unvermeidlich („alternativlos“). Die Waldfläche würde weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

16 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

16.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt Preetz insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung werden bisher nicht versiegelte Flächen neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- flächensparende Erschließung
- eventuell Rückbau der alten Kläranlage

16.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Es entstehen 7.500 m² dauerhaft neu versiegelte Flächen.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- flächensparende Erschließung
- eventuell Rückbau der alten Kläranlage

16.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bei der Herstellung der Kläranlage wird das Grundwasser nicht angeschnitten. Das geplante Becken ist gedichtet, so dass keine Gefährdung vom Schmutzwasser ausgeht.

Eine Versickerung des Regenwassers auf dem Kläranlagengelände ist aufgrund fehlender Fläche nicht möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers wird die Grundwasserneubildung nicht wesentlich verringert.

Beeinträchtigungen des Grundwassers finden nicht statt.

Oberflächenwasserabfluss

Im Bereich der Schwentine wird je eine neue Einleitstelle für Ab- und Regenwasser hergestellt. Das Ufer wird jeweils auf ca. 1 m Breite verändert. Die vorhandenen Ufergehölze müssen zurückgeschnitten, ggf. gerodet werden. Der überwiegende Teil bleibt aber erhalten bzw. kann sich nach Herstellung der Einleitstelle wieder neu entwickeln.

Eine Versickerung des Regenwassers auf dem Kläranlagengelände ist aufgrund fehlender Fläche nicht möglich. Es wird ohne Drosselung in die Schwentine eingeleitet, ein technischer Sandfang (Sandfangschacht) ist vorgeschaltet. Bei Starkregenereignissen sind Ausspülungen in der Schwentine nicht auszuschließen.

Das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

16.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wurde geprüft, ob sich ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF- Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Zu prüfen waren Vögel und Fledermäuse. Alle weiteren geschützten Arten sind nur national geschützt.

Unter der Voraussetzung, dass die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG umgesetzt werden, ist das

geplante Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen, weil keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Artenschutz-Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze < 50 cm Stammdurchmesser ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen.

Für Bäume > 50 cm Stammdurchmesser ist eine Überprüfung von Höhlen vor Fällung erforderlich. Dies muss im September mit Verschluss bei Negativnachweis erfolgen. Im Winter ist dann die Fällung möglich.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse der Gehölze:

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Zusammengefasst ergibt sich das Erfordernis des Anbringens von:

- 5 selbstreinigende Fledermaushöhlenkästen
- 1 Fledermauswinterquartier

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Gehölzbrüter):

Für den Baumbestand ist ein Ausgleich nach Landeswaldgesetz zu schaffen. Für den Eingriff in Wald wird eine Waldersatzpflanzung im Bereich des Rönner Holzes im Verhältnis 1:2 (nach Landeswaldgesetz) erbracht. Die Aufforstungsfläche liegt wie die Eingriffsfläche innerhalb des Naturraums Ostholsteinisches Hügellandes.

Da teilweise alter Baumbestand betroffen ist, sind für kurzzeitig entfallende Höhlen und Nischen Brutmöglichkeiten an verbleibenden Bäumen im nördlich angrenzenden Wald anzubringen. Es werden vorgesehen:

- 5 Nischenbrutkästen, 5 Höhlenbrutkästen Kleinmeisen, 5 Höhlenbrutkästen Star/Gartenrotschwand

Vermeidungsmaßnahme 3 (Bodenbrüter):

Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Binnengewässerbrüter):

Entfernung der Ufervegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Ende Februar und Ende August.

16.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Betroffen ist eine Waldfläche in einer Größe von 9.000 m² sowie Gehölzflächen im Bereich der bestehenden Kläranlage.

Das Schutzgut Pflanzen ist erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt der Großbäume entlang der Zufahrtsstraße
- Baumschutz für Gehölze im Zufahrtbereich

- Abgrenzung des Baufeldes durch einen Bauzaun
- Hinzuziehen eines Baumgutachters bei Arbeiten im Traufbereich von Gehölzen
- Optimierung des Verlaufs des Wanderweges zum Erhalt von Bäumen

16.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die geplanten Nutzungen sind geeignet Lärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorzurufen. Es wurde daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallgutachten über anlagenbezogenen Lärm mit Berechnung und Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ erstellt (DEKRA 29.07.2022). Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel durch den zukünftigen Klärwerksbetrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tages- und Nachtzeit unterschreiten. Die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen unterschreiten die zulässigen Maximalpegel während der Tages- und Nachtzeit. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Beurteilungspegel des Anlagenzielverkehrs erforderlich.

Darüber hinaus wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet (olfasens 2022). Das Gutachten kommt zu folgender Einschätzung:

Es ist zu sehen, dass der Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete im Ist-Zustand an allen Monitorpunkten bis auf das Wohngebäude in Einzellage (Monitorpunkt BUP 1) eingehalten wird. Im Plan-Zustand wird der Immissionswert von 0,10 (10 %) an allen Monitorpunkten eingehalten. Durch die Verlagerung der Becken in Richtung Nordwesten und das Errichten einer Kompaktanlage verringern sich die Immissionen besonders im Nahbereich deutlich. An den weiter entfernt gelegenen Monitorpunkten ist die Reduzierung nicht signifikant, da die überwiegend bodennahen Quellen mit der zunehmenden Entfernung zur Quelle weniger zur Belastung beitragen. Die Immissionsverbesserung lässt sich durch die Teilerneuerung der Anlage nach dem neusten Stand der Technik erklären. Durch die engere Lage der Becken in einer Kompaktanlage und die Verlagerung des Sandfangs und Rechen in eine geschlossenen Maschinenhalle verringern sich die Emissionen aus diesen vorher teilweise offenen Quellen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Teilfunktion Erholen

Um die Erreichbarkeit des für die wohnortnahe Erholung bedeutenden Waldes auch nach der Umsetzung der Planung sicherzustellen, wird der vorhandene Rad- und Fußweg an die nördliche Grenze des Plangebietes verlegt.

Es ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Luftschadstoffe

Durch die Planung entsteht keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

16.7 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Lage und Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt keine Anfälligkeit der geplanten Nutzungen und Bebauungen gegenüber den Folgen des Klimawandels vor.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine Maßnahmen erforderlich

16.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich aus der Umwandlung Wald in Kläranlage. Die Fläche des intensiv als Naherholungsgebiet genutzten Waldes wird verringert, ein Wanderweg wird verlegt. Schon heute führt ein Wanderweg an der nördlichen und westlichen Grenze der Kläranlage entlang. Eine Nutzung ist weiterhin möglich. Da schon heute der Bereich durch die bestehende Kläranlage geprägt ist, verschlechtert sich die Erholungsnutzung nicht. Gleichzeitig verringert sich insbesondere die Geruchsbelastung durch die neue Kläranlage (olfasens 2022). Dies ist positiv zu bewerten.

Die bestehende Kläranlage befindet sich im Talraum der Schwentine und ist durch höheres Gelände, mit Gehölzen bestand, umschlossen. Hier tritt eine Änderung der Einsehbarkeit ein. Insbesondere im Süden der neuen Anlage werden die Gebäude ca. 13 m über GOK hinausragen und deutlich sichtbar sein. Eine Begrünung des Kläranlagengeländes nach Fertigstellung ist vorgesehen und bindet die neue Anlage in die Umgebung ein.

Gemäß LSG -Verordnung ist es u.a. verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (§4 (1) 1.) Nach § 6 (4) kann die UNB nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

Im Rahmen des vorgelegten LBP erfolgte die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Befreiung mit folgendem Ergebnis:

Öffentliches Interesse: Der Erhalt der Leistungsfähigkeit einer Kläranlage als Entsorgungseinrichtung stellt eine öffentliche Verpflichtung dar. Der Teilneubau dient dem Zwecke der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur. Es wird damit i.S. des Gewässer- und Naturschutzes ein öffentliches Interesse umgesetzt. Der Eingriff in die Landschaft ist an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Umfang der Beeinträchtigung: mittel.

Die Befreiung von den Verboten nach § 4 LSG VO wird als zulässig bewertet. Eine Befreiung wird mit den vorliegenden Unterlagen beantragt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Verlegung des Fuß- und Radweges

16.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG hin: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder der in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

16.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

17 Technischer Umweltschutz

17.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Gemäß der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen erforderlich.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

17.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hier keine Aussagen getroffen werden.

17.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Preetz zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

17.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach der 26. Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

18 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

19 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im LBP ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die geplanten Eingriffe durchgeführt worden. Es finden Eingriffe in Biotoptypen und in Boden statt. Der berechnete Kompensationsbedarf beträgt 18.640 m². Innerhalb des Plangeltungsbereichs können 1.488 m² als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Hier finden nach Abschluss der Bauarbeiten Wiederherstellungsmaßnahmen wie die Entwicklung von Rasenflächen und das Anpflanzen von Gehölzflächen statt.

20 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Preetz hat sich ausführlich mit alternativen Standorten für die Kläranlagenerweiterung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Vorplanungen für die dringend notwendige Teilerneuerung der Kläranlage Preetz sind verschiedene Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung als Erweiterungsfläche in Betracht gezogen worden („Flächensuche für Teilneubau Kläranlage“. AZV, 09.06.22). Aufgrund der bestehenden Flächensituation kam die Fläche 4 als einzige verfügbare Fläche für die Teilerneuerung der Kläranlage in Betracht. Siehe Kapitel 4.

21 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung der 26. FNP-Änderung greift auf die Ergebnisse eines vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Geruchs-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biototypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

21.1 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

21.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Stadt Preetz überwacht:

- die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen aus dem LBP
- die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

22 Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Klärwerks. Durch die Neuplanungen muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Klärwerksgeländes geändert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Korrektur einer im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplan falsch als Wald gemeldeten Fläche auf dem Grundstück Kieler Straße 30.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans stellt dar:

- Ver- und Entsorgungsflächen
- Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dominiert durch einen ca. 50 Jahre alten Ahornforst, vereinzelt finden sich Spitzahorn und Weißtanne und wenige Sträucher. Der Unterwuchs ist dominiert von Efeu und Gundermann, teils auch Himbeere. Nordöstlich des Ahornforstes wird der Wald durch Bergahorn und mittelalten und alten Buchen geprägt.

Der westliche Teil des Plangebietes beinhaltet die rückwärtigen Gartenflächen des großen Grundstücks des ehemaligen Predigerseminars mit Rasenflächen und großen Einzelbäumen.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Mensch, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden Waldflächen überplant. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen sind die Umweltauswirkungen aufgrund der geplanten Rodungen und der zusätzlichen Versiegelung von Böden als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgesehen:

- Verlegung des Fuß- und Radweges
- Erhalt der Großbäume entlang der Zufahrtsstraße
- Baumschutz für Gehölze im Zufahrtsbereich
- Abgrenzung des Baufeldes durch einen Bauzaun
- Hinzuziehen eines Baumgutachters bei Arbeiten im Traufbereich von Gehölzen
- Optimierung des Verlaufs des Wanderweges zum Erhalt von Bäumen

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die geplanten Eingriffe durchgeführt worden. Es finden Eingriffe in Biotoptypen und in Boden statt. Der berechnete Kompensationsbedarf beträgt 18.640 m². Innerhalb des Plangeltungsbe-

reichs können 1.488 m² als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Hier finden nach Abschluss der Bauarbeiten Wiederherstellungsmaßnahmen wie die Entwicklung von Rasenflächen und das Anpflanzen von Gehölzflächen statt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Die Bearbeitung erfolgte durch BBS-Umwelt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, wenn die im Gutachten genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Besatzkontrollen, Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel) berücksichtigt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die vorhandene Kläranlage würden weiterhin betrieben. Allerdings ist die Kläranlage erneuerungsbedürftig, da diverse notwendige Anlagenerneuerungen auf dem alten Gelände unter laufendem Betrieb technisch nicht mehr möglich sind. Die Gesamterneuerung könnte höchstens unter erheblichem finanziellen Aufwand noch wenige Jahre hinausgezögert werden, ist aber auf Sicht unvermeidlich („alternativlos“). Die Waldfläche würde weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Preetz hat sich ausführlich mit alternativen Standorten für die Kläranlagenerweiterung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Vorplanungen für die dringend notwendige Teilerneuerung der Kläranlage Preetz sind verschiedene Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung als Erweiterungsfläche in Betracht gezogen worden. Aufgrund der bestehenden Flächensituation kam das Plangebiet als einzige verfügbare Fläche für die Teilerneuerung der Kläranlage in Betracht.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung

Die Stadt Preetz überwacht:

- die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen aus dem LBP
- die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

23 Quellen

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

Literatur

- BBS-UMWELT BIOLOGEN UND UMWELTPLANER 2022: FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand: 19.10.2022
- BBS-UMWELT BIOLOGEN UND UMWELTPLANER 2022: LBP und Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Befreiung nach LSG-VO, Stand: 19.09.2022
- DEKRA AUTOMOBIL GMBH (2022): Prognose von Schallimmissionen. 29.07.2022.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2021): Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung, Stand: April 2021.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH: Landwirtschafts- und Umweltatlas. Online unter <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste> (Zugriff im November 2022).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Für die Kreisfreien Städte Neumünster und Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde Januar 2021. Kiel
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2001): Regionalplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- MÜCKE E. INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK 2020: 1. Nachtrag zur geo- und umwelttechnischen Stellungnahme, Kiel. 09.06.2020
- OLFASENSE (2022): Immissionsprognose: Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der Kläranlage der AZV Preetz in der Rastorfer Straße, in Preetz.12.08. 2022. Kiel
- ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung.Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBl. I S. 674, 677)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019, GVOBl. S. 425
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 773).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). -

Preetz,

.....

Der Bürgermeister